



**Eine monatliche Publikation mit
aktuellen Mitteilungen
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- was zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der laufenden Buchhaltung auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zu beachten ist,
- **zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem**

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifizierte Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44
39112 Magdeburg
Telefon: 03 91/636 77 - 0
Telefax: 03 91/636 77 - 29
www.wp-dr-klemm.de
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:
Essen
Magdeburg
Berlin

EYK audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschäftsführender Gesellschafter
Dr. Hans-Joachim Klemm
www.eykaudit.de

AKTUELL

- 70 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
Anmerkung.....		71
63	Bilanzierungspflicht und partiell steuerpflichtige gemeinnützige Körperschaft.....	71
64	Abschlussprüfung nach § 53 HGrG – Einsichtnahme in den Prüfungsbericht in besonderen Fällen (§ 321a Absatz 1 HGB).....	71
65	Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) – Nachhaltigkeitsberichterstattung	72
66	Richtsatzsammlung für 2023	73
67	Due Diligence und Unternehmensübertragungen (M & A Transaktionen)	74

Anlage 13



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 11/2024 über:

AKTUELL

- 71 -

Anmerkung

I = S

I = Investitionen, S = Sparen

Makroökonomischer Grundsatz: Sparen eines Jahres muss wertgleich sein dem Zuwachs an Investitionen eines Jahres (Prof. Dr. Andreas Paulsen - auch ein deutscher John Maynard Keynes genannt).

Weitere kurzgefasste Einzelheiten vgl. Anlage 13 zu diesem Journal 11/2024.

63 Bilanzierungspflicht und partiell steuerpflichtige gemeinnützige Körperschaft

Eine partiell steuerpflichtige gemeinnützige Körperschaft hat ihr Jahresergebnis (Gewinn/Verlust) aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb durch Bestandsvergleich (§§ 4 Absatz 1, 5 Absatz 1 EStG) zu ermitteln, wenn sich eine Bilanzierungspflicht bereits aus außersteuerlichen Bestimmungen (vgl. § 140 AO) oder aus originär steuerlicher Sicht aufgrund Überschreitens größenabhängiger Merkmale (vgl. § 141 AO) ergibt.

Steuerrechtlich abgeleitete Buchführungsverpflichtung sind für Körperschaften als Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB maßgebend, weil sie bereits nach handelsrechtlichen Verpflichtungen zur Buchführung und Bilanzierung verpflichtet sind (§§ 238 ff. HGB). Entsprechendes gilt für partiell steuerpflichtige Kapitalgesellschaften, die als Formkaufmann nach Handelsrecht zur Buchführung und Bilanzierung verpflichtet sind (vgl. §§ 13 Absatz 3 GmbHG, 6 HGB i.V.m. 238 ff, 264 ff. HGB). Entsprechendes gilt für Steuersubjekte, die mit ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ein Handelsgewerbe i.S.d. §§ 1 HGB betreiben. Die Grundsätze der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung sind zu beachten (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 EStG).

Gewerbliche Unternehmer und Land- und Forstwirte haben eine **originäre steuerliche Buchführungspflicht**, wenn sie bestimmte in § 141 Absatz 1 AO alternativ aufgeführte größenabhängige Merkmale überschreiten.

64 Abschlussprüfung nach § 53 HGrG – Einsichtnahme in den Prüfungsbericht in besonderen Fällen (§ 321a Absatz 1 HGB)

§ 321a HGB regelt für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§ 11 InsO) oder der Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse (§ 26 InsO) ein besonderes Einsichtsrecht in den Prüfungsbericht mit Anlagen der betroffenen Gesellschaft; hiermit korrespondiert das Recht des Abschlussprüfers den Prüfungsbericht gegenüber den Einsichtsberechtigten zu erläutern (vgl. IDW PS nF [10.2021]). Das Einsichtsrecht soll der Prüfung dienen, ob der Abschlussprüfer seinen gesetzlichen Berichtspflichten gegenüber den Adressaten des Prüfungsberichts nachgekommen ist und diese ihr Verhalten entsprechend ausgerichtet und die ggf. erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben.

Die Prüfung nach § 53 HGrG ist eine erweiterte Abschlussprüfung. Für die Berichterstattung zu den Prüfungsgegenständen gemäß § 53 HGrG – die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung – ist festzustellen, dass sich gemäß Absatz 1 Satz „diese auf die nach § 321 HGB geforderte Berichterstattung beziehen.“ Diese Berichtsbestandteile können deshalb nicht vom Einsichtsrecht des § 321a HGB ausgenommen werden, weil der Ab-

AKTUELL

- 72 -

schlussprüfer zum Beispiel gemäß § 321 Absatz 2 Satz 3 HGB darauf zu achten hat, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE-Lage vermittelt und er gemäß § 321 Absatz 1 Satz 2 HGB zu der Beurteilung der Lage, des Fortbestands und der Entwicklung des Unternehmens durch die gesetzlichen Vertreter Stellung nehmen muss (Justenhoven/Deicke Beck – Komm Rn. 8 zu § 321a HGB und zu weiteren Einzelheiten siehe Rn. Tz. 1 ff.).

65 Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) – Nachhaltigkeitsberichterstattung

a) Zur rechtlichen Lage

Die CSRD ist am 5. Januar 2023 EU-weit in Kraft getreten. Große Kapitalgesellschaften sind grundsätzlich verpflichtet, ihren Lagebericht in der Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage um nicht-finanzielle Leistungsindikatoren zu erweitern (vgl. § 289b Absatz 1 HGB): Die nichtfinanziellen Erklärungen beziehen sich mindestens auf folgende Aspekte: Erklärung des Geschäftsmodells, Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung (vgl. § 289c HGB). Die Umsetzung der CSRD in deutsches Recht bleibt abzuwarten. Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD bzw. hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung liegt dem deutschen Bundestag vor: vgl. zum Lagebericht (vgl. 289 Absatz 1 HGB-E), zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vgl. § 289c Absatz 3 HGB-E und mein Sonder-Journal 26/2024 vom 1. September 2024).

b) Der Ausstrahlungseffekt

wirkt; denn Unternehmen bereiten sich bereits – unabhängig von ihrer Größe und Rechtsform – auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung vor.

Ziel der CSRD ist die Erhöhung der Transparenz in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte. Die CSRD legt den **Schwerpunkt** auf eine umfassende und detaillierte Nachhaltigkeitsberichterstattung.

c) Die European Sustainability Reporting Standard (ESRS) gibt die Standards für die Anforderungen und Angaben der Berichterstattung. Hierzu gehören: Standards zu Umweltaspekten (E), Standards zu Sozialaspekten (S) und die Standards zu Governance-Aspekten (G).

Standards zu **Umweltaspekten** (E)

- Klimawandel (ESRS E1)
- Umweltverschmutzung (ESRS E2)
- Wasser- und Meeresressourcen (ESRS E3)
- Biologische Vielfalt und Ökosysteme (ESRS E4)
- Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (ESRS E5).

Standards zu **Sozialaspekten** (S)

- Arbeitskräfte des Unternehmens (ESRS S1)
- Arbeitskräfte der Wertschöpfung (ESRS S2)
- Betroffene Gemeinschaften (ESRS S3)
- Verbraucher und Endnutzer (ESRS S4).

Standard zu **Governance-Aspekten** (G)

- Unternehmensführung (ESRS G).

AKTUELL

- 73 -

Die Grundsätze und Leitlinien der Berichterstattung zur Nachhaltigkeit können den genannten Standards E, S und G entnommen werden und ergeben grundsätzlich die Gliederungen einer Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Beispiel:

Strategie (Maßnahmen, Wesentlichkeit, Ziele, Wertschöpfungskette)

Prozessmanagement (Verantwortung, Regeln und Prozesse, Kontrolle, Anreizsysteme, Anspruchsgruppen, Innovation- und Produktmanagement)

Umwelt (Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen, Ressourcenmanagement, klimarelevanten Emissionen, Berichterstattung zur EU-Taxonomie)

Gesellschaft (Arbeitnehmerrechte, Chancengerechtigkeit, Qualifizierung, Menschenrechte, Gemeinwesen, gesetzes- und richtlinienkonformes Verhalten).

66 Richtsatzsammlung für 2023

Das BMF hat mit Verfügung vom 17. September 2024 die Richtpreissammlung für das Kalenderjahr 2023 bekannt gegeben (in: BStBl. I 17/2024 Seite 1198 ff., www.bundesfinanzministerium.de). Die Richtsätze sind ein Hilfsmittel (Anhaltspunkt) für die Finanzverwaltung, Umsätze und Gewinne der Gewerbetreibenden zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen (vgl. § 162 Abgabenordnung). Aus dem Inhalt:

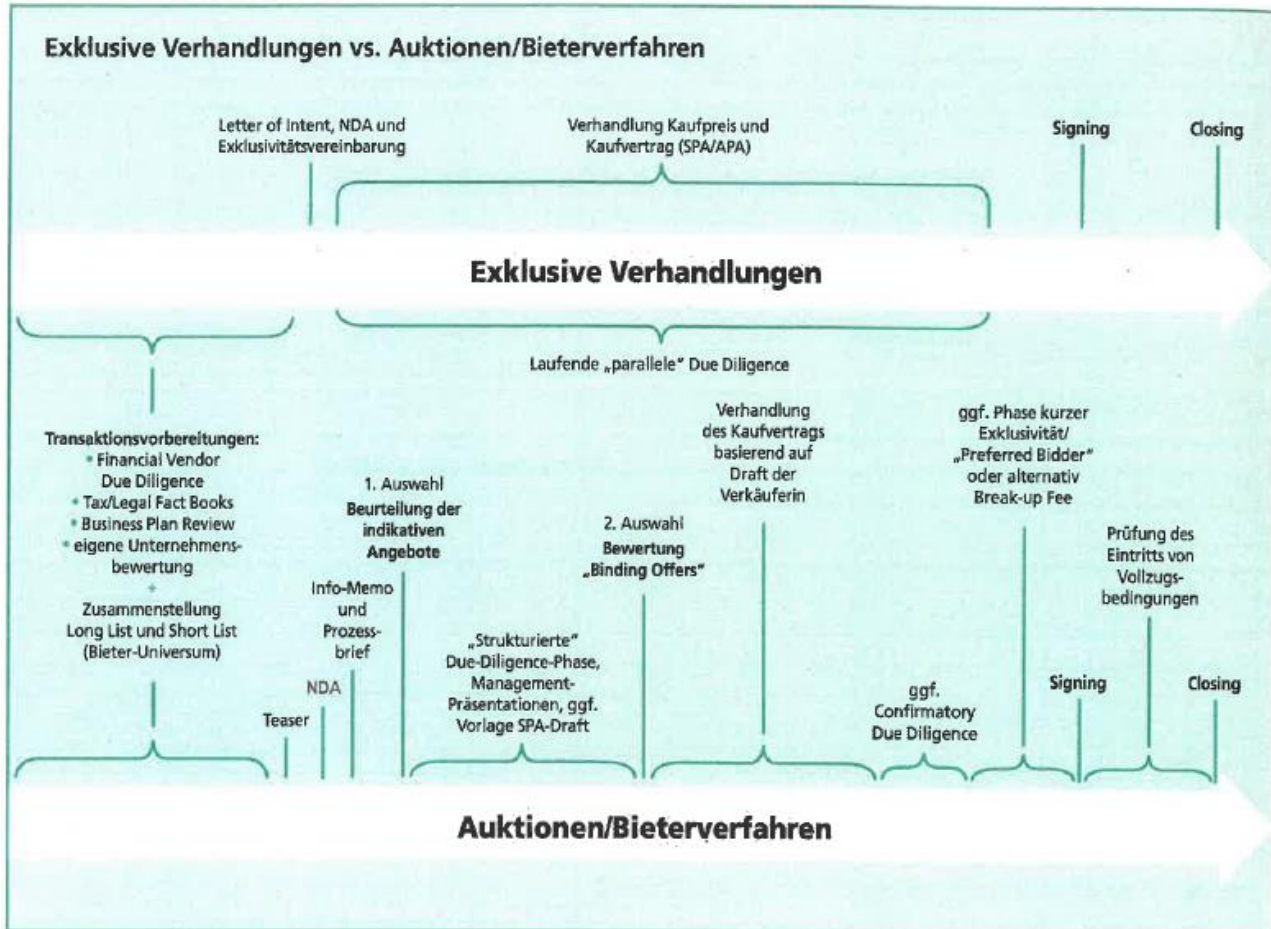
- Synonyme
- Umrechnungstabellen der Rohgewinnsätze in Rohgewinnaufschlagssätze und der Rohgewinnaufschlagssätze Reihenfolge
- Richtsätze für die einzelnen Gewerbeklassen in alphabetischer Reihenfolge
- Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben.

AKTUELL

- 74 -

67 Due Diligence und Unternehmensübertragungen (M & A Transaktionen)

Eine Due Diligence beschreibt einen strukturierten Untersuchungs- und Informationsbeschaffungsprozess, mit dem der Käufer eines Unternehmens eine mögliche Zielgesellschaft primär nach Risiken und Chancen durchleuchtet. Einen strukturierten Prozess von exklusiver Verhandlungen und Bieterverfahren stellt Ch. Gerber vor (Ein Fall, auch für Steuerberater, in: Datev magazin 10/24 Seite 18 ff.):



AKTUELL

- 75 -



Ich berate und begleite Organisationen, Führungskräfte und Teams:

- in Transformations- und Changemanagement-Projekten (Interventionen auf personaler, zwischenmenschlicher und organisatorischer Ebene)
- beim Konfliktmanagement und der Burnout-Prävention

Als ausgebildeter Coach unterstütze ich Menschen in Organisation, auch mit agiler Ausrichtung u.a.

- bei der Befähigung im Umgang mit Veränderungen, Unsicherheiten und Widersprüchen
- schnell wechselnden bzw. neuen Aufgaben und Rollen sowie offenen und unscharfen Konflikten

Basierend auf meinem fachlichen Hintergrund als Arzt und meiner langjährigen Managementenerfahrung als Geschäftsführer begleite und berate ich Sie als Consultant mit einem systemischen Blick auf ihre Organisation, zielorientiert und spezifisch auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten.

Neben klassischen Vor-Ort Terminen besteht die zusätzliche Möglichkeit von online Terminen. Das spart Zeit und Kosten.

Dr. med. Frank Schaumann
Facharzt für klinische Pharmakologie
personenzertifizierter Coach und Consultant nach dem
Zertifizierungsstandard der EN ISO/IEC 17024
Hubert-Schlebusch-Str. 2 - 41063 Mönchengladbach
+491753512831
frank_schaumann@t-online.de

AKTUELL

- 76 -

Anlage 13

Gleichung der Einkommensbildung und -verwendung

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals haftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.

Anmerkung

**Gleichung der Einkommensbildung und – verwendung
(unter [sonst] gleichen Umständen)**

$$Y = C + I$$

$$Y = C + S$$

$$I = S$$

Y = Volkseinkommen,

C = Wert der den Haushalten zugeführten Verbrauchsgüter,

I = Wert der Bestandsveränderungen in Unternehmungen (Investitionen),

S = Sparen der Haushalte als nicht verbrauchter Teil des Einkommens (bzw. Differenz zwischen Verbrauchsausgaben und Einkommen der Periode).

Die Gleichung $I = S$ besagt, dass makroökonomisch Vermögen nur in realer Form, das heißt durch Produktion von Gütern, die nicht dem Verbrauch zugeführt werden, gebildet werden kann. Der Zuwachs der Haushalte an Forderungsrechten (Sparen) muss wertgleich sein dem Zuwachs der Unternehmungen an realen Beständen (Investitionen) – A. Paulsen, Allgemeine Volkswirtschaftslehre I Sammlung Göschen Band 1169 Walter de Gruyter & Co. 1959 Seite 70 und 71, 72 bis 74.

Staatliche Aktivitäten (unter [sonst] gleichen Umständen)

Statt $I = S$

$$I + G + Z = S + T$$

G = einkommensschaffende Staatsausgaben,

T = erhobene Steuern (indirekte Steuern ((Kostensteuern)) + direkte ((persönliche)) Steuern,

Z = staatliche Zuschüsse (Subventionen).

Allgemein gilt:

„Das Volkseinkommen ist definitionsgemäß gleich der Summe von Löhnen, Zinsen, Mieten Gewinnen usw., welche in Unternehmungen oder Leistungen für Haushalte oder den Staat verdient worden sind; es wird erfasst durch den Wert der Verbrauchsausgaben, den Wert der Nettoinvestitionen, den Wert der vom Staat gekauften Güter und Dienste und den Wert der Differenz zwischen Verkäufen an und Käufen von ausländischen Wirtschaftseinheiten, bereinigt um den Anteil der indirekten Steuern bzw. der Subventionen“ (Paulsen a.a.O. Seite 76); zur Geldtheorie: Rudolf Schilcher, Geldfunktion und Buchgeldschöpfung – ein Beitrag zur Geldtheorie.

Bildung und Verwendung des Sozialprodukts
(Angenommene Ziffern für 1 Jahr Mrd. Euro)

Die sich entsprechenden Positionen sind durch vorgesetzte gleiche Buchstaben bezeichnet.

Einkommens- entstehung		Einkommens- verwendung	
Brutto-Sozialprodukt	200	Brutto-Sozialprodukt	200
Davon:		Davon	
a) Regierungseinkäufe von Gütern und Diensten	30	b) Abschreibungen	10
b) Private Brutto-Investitionen	30	a) Steuern der Unterneh- mungen	<u>5</u> <u>15</u>
b) Exportüberschuss		Volkseinkommen	185
c) Verbrauchskäufe durch Haushalte	135	a) Persönl. Steuern	15
		a) Körperschaftsteuern	<u>10</u> <u>25</u>
		Disponibles Einkommen	160
		Davon:	
		b) Sparen	25
		c) Verbrauch	<u>135</u> <u>160</u>